

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

► **Ausgewählte Verwaltungsanweisungen 2010**

Themen-Übersicht:

- (01) **Vereinfachter Zuwendungsnachweis** nach § 50 Abs. 2 EStDV ...
- (02) **Zuständigkeit für die Veranlagung** nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG.
- (03) **Umsatzsteuerbefreiung** für berufsbezogene Sprachkurse ...
- (04) **Gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung von Sozialkaufhäusern.**
- (05) ... Einnahmen von **nebenberuflichen Übungsleitern und Stundentrainern** ...
- (06) **Umsatzsteuerbefreiung** nach § 4 Nr. 14 UStG (Palliativversorgung)

► **LFD Thüringen vom 10.06. 2010** (S 2223 A – 99 - A 2.15 – juris)

**(01) Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV;
Erleichterungen beim Nachweis von Zuwendungen im Zusammenhang mit dem
Unwetter am 24. Mai 2010 in Sachsen.**

Bezug:

Erlass des TFM vom 02.06.2010 (S 2223 A - 27/10 - 201.3)

Durch ein Unwetter (Tornado) sind am 24. Mai 2010 in Teilen Sachsens (in der Region von Zeithain über Bauda, Großhain, Ebersbach bis Leppersdorf) beträchtliche Schäden entstanden.

Für den Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. August 2010 unter dem Stichwort „Sturmkatastrophe in Sachsen“ auf ein für diesen Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt werden, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg) eines Kreditinstitutes.

► **OFD Koblenz vom 07.06.2010** (S 0122 A - St 33 3/St 35 1 – juris)

(02) Zuständigkeit für die Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde § 50 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 EStG neu in das Gesetz aufgenommen. Danach kann der Vergütungsgläubiger, wenn er Staatsbürger eines EU-/EWR-Staates und in einem dieser Staaten ansässig ist, in den Fällen des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2009 einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 8 EStG in der Fassung des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform ist für die Veranlagung das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. Nach § 52 Abs. 58 EStG wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung für die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern durch Rechtsverordnung bestimmt, darf aber nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen.

Bis zum Ergehen der Rechtsverordnung ist wie folgt zu verfahren:

Die Zuständigkeit für die Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung über die Zuständigkeit der Finanzbehörden (Dritter Abschnitt). Soweit der Steuerpflichtige im Geltungsbereich des Gesetzes kein Vermögen hat, ist nach § 19 Abs. 2 AO das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Maßgeblich ist die Dauer der Tätigkeit im jeweiligen Finanzamtsbezirk.

Eine Mehrfachzuständigkeit nach § 25 AO ergibt sich nur dann, wenn die Tätigkeit in mehreren Finanzamtsbezirken von gleicher Dauer war. Für diesen Fall liegt die Zuständigkeit bei dem Finanzamt, das zuerst mit der Sache befasst gewesen ist. Dies ist in der Regel das Finanzamt, bei dem der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt hat.

► **OFD Magdeburg vom 07.06.2010** (S 7179 – 73 – St 243 – juris)

(03) Umsatzsteuerbefreiung für berufsbezogene Sprachkurse der ESF-BAMF-Programme für Personen mit Migrationshintergrund

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bezuschusst in den Jahren 2007 bis 2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Sprachkurse, an denen Personen mit

Migrationshintergrund teilnehmen, die berufsbezogene Kenntnisse der deutschen Sprache benötigen.

Nach Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder werden diese Maßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung i. S. d. § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG erbracht. Dies gilt unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller, der einen Zuwendungsbescheid des BAMF erhält oder von dessen in Teil II des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung anzugebenden Kooperationspartner erbracht werden.

Liegt die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vor, sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen steuerbefreit.

► **OFD Frankfurt/M. vom 04.06.2010 (S 0184 A - 21 - St 53 – juris)**

(04) Gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung von Sozialkaufhäusern

Bezug:

HMdF-Erlass vom 21.05.2010 (S 0171 A - 207 - II 4a)

Zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung sog. Sozialkaufhäuser bitte ich folgende Auffassung zu vertreten:

Bei den sog. Sozialkaufhäusern handelt es sich weder um eine Einrichtung des Sozialrechts noch um einen Begriff des Gemeinnützigkeitsrechts. Dementsprechend können die jeweiligen Sachverhaltsgestaltungen unterschiedlich sein. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen einer begünstigten Beschäftigungsgesellschaft (auf Karte H 64 zu § 5 KStG wird hingewiesen), einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO oder eines Integrationsprojektes i.S.d. § 68 Nr. 3c AO gegeben sind.

Sollte ein Sozialkaufhaus die Kriterien einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege erfüllen und die Leistungen zu zwei Dritteln den in § 53 AO genannten Personen zugute kommen, so ist - unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO - das gesamte Sozialkaufhaus als Zweckbetrieb nach § 66 AO zu beurteilen.

► **OFD Magdeburg 29.04.2010 (S 2331-8-St 225 – juris)**

(05) Einkommensteuerliche Behandlung der Einnahmen von nebenberuflich tätigen Übungsleitern und Stundentrainern in Sportvereinen

Die Einnahmen von nebenberuflich tätigen Übungsleitern und Stundentrainern in Sportvereinen sind nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls den Einkünften aus selbstständiger oder aus nicht selbstständiger Arbeit zuzuordnen. Eine selbstständige freiberufliche Nebentätigkeit kann angenommen werden, wenn wöchentlich nicht mehr als sechs Unterrichtsstundenerteilt werden.

► **OFD Frankfurt/m. vom 25.03.2010 (S 7170 A – 83 – St 112)**

(06) Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG (Palliativversorgung)

Bezug:

HMdF-Erlass vom 19.01.2010 (S 7170 A - 063 - II 52) - **BMF-Schreiben** vom 08.12.2009

Leistungen der speziellen ambulanten Palliativversorgung (SAPV) i. S. v. § 37b SGB V

Patienten mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung werden oftmals besonders aufwändig ambulant versorgt (= spezialisierte ambulante Palliativversorgung).

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mitgeteilt, dass Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b SGB V und die ambulanten Hospizleistungen nach § 39a Abs. 2 SGB V in ihrer Zielsetzung vergleichbar sind. Während bei den ambulanten Hospizleistungen nach § 39a Abs. 2 SGB V die Sterbebegleitung im Vordergrund stehen, haben die Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b SGB V ihren Schwerpunkt im medizinischen und pflegerischen Bereich. Die Möglichkeit der Leistungserbringung ggf. auch in stationären Hospizen oder stationären Pflegeeinrichtungen ändert jedoch nichts daran, dass es sich um ambulante Leistungen handelt.

Nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG sind Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich Hospizleistungen steuerfrei, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, oder alternativ nach Satz 2 Doppelbuchst. gg von Hospizen, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 SGB V geschlossen wurden. Stationäre Hospizleistungen sind somit in ihrer Gesamtheit von der Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG erfasst; eine getrennte Beurteilung der einzelnen Leistungsbestandteile wie z. B. Pflege, Betreuung oder ärztliche Versorgung erfolgt insoweit nicht. Gemäß BMF-Schreiben vom 26. Juni 2009 (BStBl 2009 I S. 756, Rz. 58) sind Hospizleistungen – wenn sie ambulant von Krankenschwestern oder vergleichbarem medizinischen Fachpersonal erbracht werden – vgl. § 39a Abs. 2 SGB V – nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei.

Angesichts der dargestellten Vergleichbarkeit sind die Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b SGB V ebenfalls nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei, wenn sie unter der fachlichen Verantwortung von Ärzten, Kranken-

schwestern oder anderen vergleichbar qualifizierten medizinischen Fachkräften erbracht werden.

Die Koordinierungsleistungen eines Palliativ-Care-Teams stellen unselbständige Nebenleistungen zur Heilbehandlungsleistung dar.

Die o. g. Regelung wird im Rahmen des Abschnitts 91 Abs. 22 der Umsatzsteuerrichtlinien 2011 Berücksichtigung finden.